

**Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur  
Abwicklung des kommunalen Anteils am Länder-und-Kommunal-Infrastruktur-  
finanzierungsgesetz  
(VwV LuKIFG)**

Vom 17. Dezember 2025 - Az.: FM2-2222-3/1/21

**1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

1.1 Aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität werden den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes Finanzhilfen zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen abzubauen und eine funktionsfähige, moderne öffentliche Infrastruktur zu erreichen.

Für Investitionen in die kommunale Infrastruktur in Baden-Württemberg steht ein Fördervolumen in Höhe von 8 766 533 333 Euro zur Verfügung.

1.2 Mit dieser Verwaltungsvorschrift regelt das Land auf der Grundlage von § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 246) i.V.m. § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes vom 11.12.2025 die Verteilung des kommunalen Anteils auf die einzelnen Kommunen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen an die Kommunen zur Förderung der kommunalen Infrastruktur.

1.3 Grundlagen für die Zuwendungen sind

- a) das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz,
- b) die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes,
- c) diese Verwaltungsvorschrift mit den Anlagen 1 bis 3 und
- d) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums

für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO), soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes regelt

in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.4 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen gewährt.

## **2 Zuwendungszweck, zuwendungsfähige Maßnahmen**

Die Mittel sind zu verwenden für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen.

### 2.1 Trägerneutrale Förderung

Förderfähig sind nicht nur Sachinvestitionen von Kommunen in die öffentliche Kommunalinfrastruktur, sondern auch entsprechende Investitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen, wie beispielsweise Kinderbetreuungseinrichtungen in nicht staatlicher, darunter unter anderem privater, gemeinnütziger und kirchlicher Trägerschaft, unabhängig davon, ob sie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind. Als solche Dritte gelten auch kommunale Immobilienleister.

### 2.2 Förderbereiche

Die Finanzhilfen sind nach § 3 Absatz 1 LuKIFG für Sachinvestitionen insbesondere folgender kommunaler Infrastrukturbereiche zu verwenden, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen:

- a) Bevölkerungsschutz,
- b) Verkehrsinfrastruktur,
- c) Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
- d) Energie- und Wärmeinfrastruktur,
- e) Bildungsinfrastruktur,
- f) Betreuungsinfrastruktur,
- g) Wissenschaftsinfrastruktur,
- h) Forschung und Entwicklung und
- i) Digitalisierung.

Die Liste der Förderbereiche ist nicht abschließend und erfasst auch Aufgaben, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören, aber regelmäßig auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden. Förderfähig sind damit insbesondere auch Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur, die Infrastruktur der regionalen Daseinsvorsorge, die Wohninfrastruktur, Gebäudeanierungen von öffentlichen Gebäuden, Sportanlagen, Kultureinrichtungen, die Infrastruktur der inneren Sicherheit, der Wasserwirtschaft und in ländliche Infrastrukturen.

### 2.3 Sachinvestitionen

Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig ist auch der Erwerb eines Grundstücks sowie der Abriss als alleinige Investitionsmaßnahme.

Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I, S.1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, darstellen.

### 2.4 Begleit- und Folgemaßnahmen

Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit den Sachinvestitionen stehen und zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 100 Prozent der nach den Nummern 2.2 und 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift förderfähigen Ausgaben förderfähig.

Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen

nicht zwingend investiv sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme – wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen – sind nicht förderfähig. Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.

## 2.5 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind:

- a) Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben.
- b) Programmdurchführungsausgaben unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach Nummer 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift handelt.
- c) Finanzierungsausgaben.

## 2.6 Verbuchung der Investitionen

Maßnahmen, die nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz gefördert werden, sind bilanziell als Investitionen im Sinne des § 61 Nummer 21 Gemeindehaushaltverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBI. 2009, S. 770), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 111) geändert worden ist, zu behandeln. Die zugehörigen Aufwendungen sind als Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 44 GemHVO zu verbuchen. Dies gilt insbesondere auch für Sanierungen, bei denen die Voraussetzungen der Drei-von-sieben-Maßnahmen-Regel bei Gebäuden nicht erfüllt sind. Die Mittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sind als Sonderposten gemäß § 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO zu passivieren.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen.

## 4 Förderbudgets

4.1 Das Fördervolumen in Höhe von 8 766 533 333 Euro wird entsprechend § 3 Nummer 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 1. Januar 2000 (GBI. 2000, S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBI. 2025, Nr. 81) geändert worden ist, den Gemeinden zu 74,10 %, den Stadtkreisen zu 4,92 % und den Landkreisen zu 20,98 % zugewiesen.

### 4.1.1 Verteilung des Gemeinde-Teilbudgets

Das Teilbudget der Gemeinden wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer zusammengerechneten Zuweisungen nach § 4 Absatz 1 FAG in den Jahren 2023 und 2024 zum Stand 10. Juni 2025 verteilt.

### 4.1.2 Verteilung des Stadtkreis-Teilbudgets

Das Teilbudget der Stadtkreise wird auf die Stadtkreise im Verhältnis ihrer zusammengerechneten Steuerkraftsummen nach § 38 Absatz 3 FAG und ihren zusammengerechneten Einwohnerzahlen in den Jahren 2023 und 2024 zum Stand 10. Juni 2025 verteilt. Die Einwohnerzahlen basieren auf § 30 Absatz 1 und 2 FAG; sie werden nach § 4 Absatz 2 FAG gewichtet.

### 4.1.3 Verteilung des Landkreis-Teilbudgets

Das Teilbudget der Landkreise wird auf die Landkreise im Verhältnis ihrer zusammengerechneten Steuerkraftsummen nach § 38 Absatz 2 FAG und ihren zusammengerechneten Einwohnerzahlen in den Jahren 2023 und 2024 zum Stand 10. Juni 2025 verteilt. Die Einwohnerzahlen basieren auf § 30 Absatz 1 FAG; sie werden nach § 4 Absatz 2 FAG gewichtet.

### 4.1.4 Einzelbudgets

Die Einzelbudgets ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

### 4.2 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen an die Kommunen werden jeweils als Zuschüsse im Rahmen von Projektförderungen gewährt. Die Höhe der Zuwendungen insgesamt,

die den einzelnen Kommunen jeweils zur Verfügung stehen, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3.

Die Gemeinden, Stadtkreise und Landkreise entscheiden selbständig und frei, für welche Einzelinvestitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur und in welcher Höhe sie die Mittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz im Rahmen der Rechtsgrundlagen nach Nummer 1.3 dieser Verwaltungsvorschrift einsetzen.

Die Summe der Zuwendungen für Einzelinvestitionsmaßnahmen der jeweiligen Kommune darf das Einzelbudget der betreffenden Kommune nach Nummer 4.1.4 dieser Verwaltungsvorschrift in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 nicht überschreiten.

In Verwaltungsvorschriften des Landes geregelte Doppelförderungsverbote gelten im Hinblick auf die Mittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz nicht, so dass die Mittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zur Erbringung des Eigenanteils der Kommunen in Abweichung von Nummer 13.2 VV-LHO zu § 44 Absatz 1 LHO bis hin zu einer Vollfinanzierung einer Maßnahme eingesetzt werden können. Ebenso bleibt die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Ausgleichstock nach § 13 FAG unberührt.

Etwaige Einschränkungen in Rechtsverordnungen und Gesetzen des Landes sowie in Bundes- oder EU-Vorschriften bleiben davon unberührt.

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **5.1 Förderzeitraum**

Investitionsmaßnahmen können finanziert werden, sofern sie

- a) in Abweichung von Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44 Absatz 1 LHO nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Dies gilt auch, sofern es sich hierbei um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Sofern bestimmbar,

- kann stattdessen bei Baumaßnahmen auch der Baubeginn vor Ort zu grunde gelegt werden.
- b) bis zum 31. Dezember 2036 gemäß Nummer 7.1 dieser Verwaltungsvorschrift angezeigt wurden.
  - c) bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden.

Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeföhrten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

Im Jahr 2043 können die Mittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz nur noch für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

## 5.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Für die Investitionsmaßnahmen sind von der jeweiligen Kommune angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

## 5.3 EU-Beihilferecht

Bei der Auswahl der Projekte stellen die Kommunen sicher, dass die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts eingehalten werden.

## 5.4 Nachhaltigkeitsaspekte

Die Kommunen sollen bei der Umsetzung der Vorhaben die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen.

Gemäß der Gesetzesbegründung zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz berührt das Gesetz vornehmlich die Ziele 3 - Gesundheit und Wohlergehen, 4 - hochwertige Bildung, 8 - menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur sowie 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

5.5 Längerfristige Nutzung und demografische Veränderungen

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

5.6 Vergabe von Aufträgen

Die Kommunen stellen sicher, dass die Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen nach Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften geprüft und beachtet werden.

5.7 Baumaßnahmen

Die Kommunen stellen sicher, dass die Ausführung einer Baumaßnahme den technischen und baurechtlichen Vorschriften entspricht. Aufgrund des der Kommune zugewiesenen Einzelbudgets nach Nummer 4.1.4 dieser Verwaltungsvorschrift kann in analoger Anwendung der Nummer 6.1.3 in Verbindung mit Nummer 13.6.3 VV-LHO zu § 44 Absatz 1 LHO die Beteiligung der baufachtechnischen Dienststelle entfallen.

5.8 Mindestinvestitionsvolumen

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro.

Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens von 50 000 Euro ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

## 5.9 Kenntlichmachung

Die Letztempfänger haben die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes kenntlich zu machen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

## 6 Digitales Verfahren

In Abweichung von Nummer 3.1 und Nummer 4.1 VV-LHO zu § 44 Absatz 1 LHO erfolgt die Abwicklung des Förderprogramms in digitaler Form über Service-BW und FöBIS.

## 7 Anzeige der Einzelinvestitionsmaßnahmen

### 7.1 Anzeige der jeweiligen Investitionsmaßnahme

Die Kommune hat die jeweilige zur Finanzierung mit Mitteln nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz geplante Einzelinvestitionsmaßnahme anzuzeigen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- a) Name und Anschrift der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers,
- b) eine Angabe zum Träger,
- c) eine Angabe über den Ort der Durchführung der Maßnahme,
- d) eine Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,
- e) eine Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich gemäß Nummer 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift,
- f) eine Angabe, ob die Maßnahme geplant, begonnen oder abgeschlossen ist,
- g) Angaben zum geplanten Investitionsvolumen insgesamt,
- h) Angaben zu den geplanten förderfähigen Ausgaben,
- i) Angaben, ob und in welchem Umfang für die beantragte Maßnahme Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der EU beantragt oder bewilligt wurden und wenn ja, die Benennung des Programms,

- j) Angaben zu den geplanten Finanzierungsbeiträgen Dritter,
- k) Angaben, ob und in welcher Höhe ein kommunaler Eigenanteil an der Finanzierung der Maßnahme vorgesehen ist,
- l) Angaben zur Höhe der geplanten zu verwendenden Mittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz,
- m) Angaben zu den voraussichtlichen Zeitpunkten des Abrufs der Mittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz.

## 7.2 Bestätigungen

Mit der Anzeige hat die Kommune zu bestätigen,

- a) dass die Voraussetzungen der Nummern 2 und 5 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllt sind,
- b) dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- c) dass die nicht zuwendungsfähigen Beträge abgesetzt wurden,
- d) soweit eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich ist und erfolgt, dass die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt,
- e) dass dem Zuwendungsempfänger bekannt ist, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung oder wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums nach Nummer 5.1 dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführt beziehungsweise abgerechnet wird, der Rückforderung und Verzinsung unterliegt,
- f) dass bekannt ist, dass Bund und Land bei Anhaltspunkten, die eine Rückforderung von Mitteln nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz möglich erscheinen lassen, ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse haben,
- g) die Einwilligung zur Datenverarbeitung.

## 8 Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

In Abweichung von Nummer 3.3 VV-LHO zu § 44 Absatz 1 LHO gilt die Zuwendung mit vollständiger Anzeige der jeweiligen Investitionsmaßnahme nach Nummer 7 dieser Verwaltungsvorschrift für die Maßnahme in der Höhe der angezeigten zu verwendenden Mittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz als bewilligt.

Eine inhaltliche Prüfung findet im Rahmen der Anzeige nicht statt. Eine Prüfung erfolgt erst im Rahmen der Prüfung der Stichproben nach Nummer 13 dieser Verwaltungsvorschrift. Nicht gemäß den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift verwendete Mittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz können gemäß Nummer 14 dieser Verwaltungsvorschrift zurückgefordert werden.

## **9 Anzeige des Maßnahmenbeginns**

Mit Beginn der Maßnahme hat die Kommune den Beginn der Maßnahme nach Nummer 5.1 Buchstabe a) dieser Verwaltungsvorschrift unter Angabe des Datums anzuzeigen. Für bereits vor Freischaltung des digitalen Verfahrens nach Nummer 6 dieser Verwaltungsvorschrift begonnene Maßnahmen hat die Anzeige des Maßnahmenbeginns unverzüglich nach Freischaltung des digitalen Verfahrens zu erfolgen.

## **10 Mittelanmeldung - Mittelabruf - Mittelauszahlung**

### **10.1 Anmeldung des Mittelbedarfs durch die Kommunen**

Die Zuwendung darf von den Kommunen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zur Belebung fälliger Rechnungen oder Abschlagszahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben begonnener Maßnahmen benötigt wird. Davon unberührt bleibt eine Mittelanforderung für bereits fällige und bezahlte Rechnungen zulässig.

Hierzu meldet die jeweilige Kommune bis zum 10. eines Monats den Mittelbedarf nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz für die nächsten drei Monate.

Der Mittelabruf ist innerhalb der Kommune von einer zweiten Person im Vier-Augen-Prinzip auf Richtigkeit zu überprüfen.

Eine Prüfung der Anmeldung des Mittelbedarfs findet zum Zeitpunkt der Anmeldung des Mittelbedarfs nicht statt. Eine Prüfung erfolgt erst im Rahmen der Prüfung der Stichproben nach Nummer 13 dieser Verwaltungsvorschrift. Nicht gemäß den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift verwendete oder verfrüht angemeldete und ausgezahlte Mittel nach dem Länder-und-Kommunal-

Infrastrukturfinanzierungsgesetz sind gemäß Nummer 14 dieser Verwaltungs-  
vorschrift zu verzinsen und können zurückgefordert werden.

#### 10.2 Mittelabruf

Auf Basis der Anmeldungen ruft das Finanzministerium die Mittel nach dem  
Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz monatlich beim Bund  
ab.

#### 10.3 Mittelauszahlung

Nach Eingang der Mittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinan-  
zierungsgesetz beim Land werden die Mittel unverzüglich an die Kommunen  
ausgezahlt.

### 11 Verwendungsbestätigung

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme hat die Kommune den Abschluss  
der Maßnahme unter Angabe des Datums der formalen Abnahme der Maß-  
nahme anzuzeigen und die Verwendung der Mittel nach dem Länder-und-  
Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz innerhalb eines Jahres nach Ab-  
schluss der Maßnahme durch eine Verwendungsbestätigung nachzuweisen.  
Für bereits in 2025 abgeschlossene Maßnahmen verlängert sich die Frist auf  
den 31.12.2026.

#### 11.1 Inhalt der Verwendungsbestätigung

Die Verwendungsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- a) eine Eigenerklärung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch  
die Kommune,
- b) eine Angabe zum tatsächlichen Investitionsvolumen insgesamt,
- c) eine Angabe zu den tatsächlichen förderfähigen Ausgaben,
- d) eine Angabe, ob und in welchem Umfang für die beantragte Maßnahme  
Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen des Bundes, des Lan-  
des oder der EU beantragt oder bewilligt wurden und wenn ja, die Benen-  
nung des Programms,
- e) eine Angabe zu den tatsächlichen Finanzierungsbeiträgen Dritter,

- f) eine Angabe, ob und in welcher Höhe ein kommunaler Eigenanteil in der Finanzierung der Maßnahme enthalten ist,
- g) eine Erklärung der Kommune, ob eine Verminderung der Zuwendung auf Grundlage der Abrechnung vorgenommen wurde und wenn ja, in welcher Höhe,
- h) eine Angabe zu den bereits erhaltenen Mitteln nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz und
- i) eine Angabe zur Höhe der noch abzurufenden Mittel nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz.

#### 11.2 Vier-Augen-Prinzip

Die Verwendungsbestätigung ist von einer zweiten Person innerhalb der Kommune auf Richtigkeit zu überprüfen.

#### 11.3 Erforderliche Versicherungen

Mit der Verwendungsbestätigung hat die Kommune zu versichern, dass

- a) alle Angaben vollständig, aktuell und richtig sind,
- b) die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Einzelrechnungen übereinstimmen,
- c) die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden und
- d) das Vier-Augen-Prinzip nach Nummer 11.2 dieser Verwaltungsvorschrift beachtet wurde.

#### 11.4 Abschließende Zahlung

Die abschließende Zahlung für eine geförderte Maßnahme kann erst nach vollständiger Vorlage der Verwendungsbestätigung angemeldet werden.

### 12 Belegvorhaltepflcht

Die Kommune hat alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstige Unterlagen vorzuhalten und auf Anforderung jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder zur Prüfung durch den Bundes- oder Landesrechnungshof Einsicht zu gewähren oder bei der prüfenden Stelle vorzulegen.

## **13 Prüfung von Stichproben**

### **13.1 Umfang**

Die prüfenden Stellen prüfen jährlich eine Stichprobe von mindestens 5% der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur. Der Prüfumfang kann risikobezogen erhöht werden. Prüfungen können bei begründetem Anlass auch vor Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Die prüfenden Stellen legen die zu prüfenden Fälle risikobasiert fest.

### **13.2 Inhalt der Prüfung**

Die Prüfung umfasst insbesondere

- a) die Richtigkeit der Angaben,
- b) die Mittelverwendung gemäß den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift,
- c) dass die Höhe der Zuwendungen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet,
- d) dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben abgesetzt wurden,
- e) dass die Mittel innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch den Bund zur Begleichung fälliger Rechnungen für zuwendungsfähige Ausgaben begonnener Maßnahmen verwendet wurden.

## **14 Rückforderung und Verzinsung**

Das Land kann Mittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz von einer Kommune zurückfordern, wenn

- a) die Mittel nicht gemäß den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift verwendet wurden oder
- b) die Einzelinvestitionsmaßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums durchgeführt beziehungsweise abgerechnet wurde.

Rückforderungen werden nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro unterschreitet.

Der Rückforderungsanspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bemisst.

Eine Verzinsung findet außerdem statt, wenn die Mittel nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz entgegen Nummer 10 dieser Verwaltungsvorschrift verfrüht zum Abruf angemeldet und ausgezahlt wurden.

Wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen.

Eine Verrechnung der aufgrund von zweckwidriger Mittelverwendungen oder sonstigen Gründen an den Bund zurückzuerstattenden Mittel mit Abrufen für andere Maßnahmen ist unzulässig.

## **15 Mitteilungs- und Dokumentationspflichten**

Das Land ist verpflichtet, gemäß § 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Stichtag 1. Januar jedes Jahres (erstmals zum 1. Januar 2026) aggregiert eine zusammenfassende Liste der geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Maßnahmen zu übersenden.

Die Berichte sind bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Bund vorzulegen. Der Bericht umfasst aufgeschlüsselt nach Infrastrukturbereichen nach § 3 Absatz 1 LuKIFG

- a) die Anzahl der Maßnahmen,
- b) das Investitionsvolumen,
- c) die förderfähigen Ausgaben,
- d) den Finanzierungsanteil Dritter und
- e) den Bundesanteil nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz.

Außerdem hat das Finanzministerium dem Bund

- a) die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel bis zum 31. August eines jeden Jahres,
- b) zusätzlich bis zum 15. des jeweils zweiten Quartalsmonats die mit Geldabflüssen verbundenen Auszahlungen für die Monate des nächsten Quartals,
- c) zusätzlich bis zum 15. eines Monats tagegenau die für den nächsten Monat erwarteten Auszahlungen, die den Betrag von 10 000 000 Euro überschreiten,

mitzuteilen.

Diese Berichtspflichten werden auf Basis der Angaben der Kommunen nach den Nummern 7 bis 11 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllt.

## **16 Anzeige der Ausschöpfung der Einzelbudgets**

Die Kommunen melden verbindlich einmalig zum Stichtag 31.Dezember 2034, ob sie ihr zugeteiltes Einzelbudget nach Nummer 4.1.4 dieser Verwaltungsvorschrift bis zum 31.Dezember 2042 vollständig abrufen werden oder welcher Teil nicht in Anspruch genommen werden wird.

Über eine Neuverteilung freigewordener Mittel wird in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden entschieden.

## **17 Prüfungsrecht**

Der Bundesrechnungshof (§ 91 BHO) sowie der Landesrechnungshof (§§ 91, 100 LHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen.

## **18 Ergänzende Hinweise (FAQ)**

Weitere Einzelheiten werden in FAQs geregelt.

## **19 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und tritt mit dem Außerkrafttreten des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Stuttgart, den 17. Dezember 2025

gez. Dr. Danyal Bayaz

gez. Thomas Strobl